

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 19. Juli 1982

152. Stück

- 359. Bundesgesetz:** Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind  
(NR: GP XV IA 46/A, 69/A, 87/A, 140/A AB 1144 S. 122. BR: AB 2555 S. 426.)
- 360. Bundesgesetz:** Änderung des Invalideneinstellungsgesetzes 1969  
(NR: GP XV RV 1104 AB 1172 S. 122. BR: AB 2557 S. 426.)
- 361. Bundesgesetz:** Änderung des Bundesgesetzes, mit dem der Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte errichtet wird  
(NR: GP XV IA 153/A, 154/A, 155/A AB 1171 S. 122. BR: AB 2556 S. 426.)

**359. Bundesgesetz vom 30. Juni 1982 über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

#### ABSCHNITT I

Anspruchsberechtigung, Art und Ausmaß der Leistungsansprüche

#### Personenkreis

§ 1. (1) Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben weibliche Personen, die auf Grund einer Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung in der Krankenversicherung

1. nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, oder
2. nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978,

pflichtversichert sind.

(2) Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz haben überdies weibliche Personen, die gemäß § 2 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung unterliegen, die jedoch

1. gemäß § 2 b des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nicht erfaßt sind, sofern der land(forst)wirtschaftliche Betrieb seit der Eheschließung bzw., falls diese mehr als neun Monate vor dem Eintritt des Versicherungsfalles erfolgte, während eines Zeitraumes von neun Monaten vor dem Eintritt des Versicherungsfalles auf gemeinsame Rechnung und Gefahr der Ehegatten geführt worden ist, oder

2. gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausgenommen sind, oder
3. gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausgenommen sind.

#### Ruhen der Leistungsansprüche

§ 2. Der Anspruch auf Leistungen nach diesem Bundesgesetz ruht, solange die Anspruchsberechtigte

1. eine Freiheitsstrafe verbüßt oder auf Grund einer anderweitigen behördlichen Anordnung angehalten wird;
2. sich im Ausland aufhält, es sei denn, daß der Versicherungsträger die Zustimmung zum Auslandsaufenthalt erteilt.

#### Leistungen

§ 3. (1) Den Anspruchsberechtigten nach diesem Bundesgesetz (§ 1) gebührt für die Dauer der letzten acht Wochen vor der Entbindung, für den Entbindungstag selbst und für die ersten acht Wochen nach der Entbindung eine Betriebshilfe nach Maßgabe der Abs. 2 und 3; Müttern nach Frühgeburten, Mehrlingsgeburten und Kaiserschnittentbindungen gebührt diese Leistung nach der Entbindung durch zwölf Wochen. Die Achtwochenfrist vor der voraussichtlichen Entbindung ist auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses zu berechnen. Erfolgt die Entbindung zu einem anderen als dem vom Arzt angenommenen Zeitpunkt, so verkürzt oder verlängert sich die Frist vor der Entbindung entsprechend. Die Frist nach der Entbindung verlängert sich jedoch in jedem Fall bis zu dem Zeitpunkt, in dem unter der Annahme der Geltung der Vorschriften des Mutterschutzrechtes ein Beschäftigungsverbot enden würde.

(2) Die Leistung der Betriebshilfe im Sinne des Abs. 1 kann nach Maßgabe der Verfügbarkeit entsprechend geschulter und für die Verrichtung der in Betracht kommenden gewerblichen bzw. land(forst)wirtschaftlichen Arbeiten geeigneter Personen erfolgen. Die Tätigkeit des Betriebshelfers im Bereich der Land- und Forstwirtschaft ist auf die Verrichtung unaufschiebbarer Arbeitsleistungen im Betrieb beschränkt, die üblicherweise von der Wöchnerin außerhalb des Haushaltes erbracht wurden.

(3) Wird die Leistung nach Abs. 1 nicht im Wege der Beistellung einer Arbeitskraft durch den Versicherungsträger erbracht, so gebührt an Stelle dieser Leistung ein tägliches Wochengeld, solange während des in Abs. 1 genannten Zeitraumes eine geeignete betriebsfremde Hilfe ständig zur Entlastung der Wöchnerin eingesetzt worden ist. Dieser Einsatz ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

(4) Die Voraussetzung des Abs. 3 entfällt, wenn infolge der örtlichen Lage des Betriebes eine betriebsfremde Hilfe oder Nachbarschaftshilfe nicht herangezogen werden kann.

(5) Das tägliche Wochengeld nach Abs. 3 beträgt 250 S.

(6) Der Eintritt des Versicherungsfalles (§ 80 Abs. 1 Z 2 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 76 Abs. 1 Z 2 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) ist innerhalb von 14 Tagen dem Versicherungsträger zu melden.

(7) Auf die Leistungen nach Abs. 5 ist ein nach § 79 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes gebührendes Wochengeld anzurechnen.

#### Leistungen beim Tod der Wöchnerin

§ 4. Stirbt eine Wöchnerin bei der Entbindung oder während des Bestehens eines Leistungsanspruches nach § 3, so ist die Leistung bis zum Ablauf der Leistungsdauer nach § 3 Abs. 1 an denjenigen weiter zu gewähren, der für den Unterhalt des Kindes sorgt.

### ABSCHNITT II

#### Aufbringung der Mittel

§ 5. (1) Zur Bestreitung des Aufwandes für die Leistungen nach § 3 haben die gemäß § 2 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes pflichtversicherten Personen als monatlichen Beitrag 0,05 vH der Beitragsgrundlage nach § 25 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes, die gemäß § 2 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes Pflichtversicherten als monatlichen Beitrag 0,4 vH der Beitragsgrundlage nach § 23 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes zu leisten. Die Bei-

tragsgrundlage darf die Höchstbeitragsgrundlage nach § 25 Abs. 6 Z 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. gemäß § 23 Abs. 9 Z 1 lit. a des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes nicht überschreiten.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 über die Verpflichtung zur Entrichtung von Beiträgen, über den Beitragssatz und über die Begrenzung der Beitragsgrundlage gemäß § 23 Abs. 9 Z 1 lit. a des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes gelten auch für die im § 1 Abs. 2 genannten, gemäß § 5 Abs. 2 Z 4 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausgenommenen Personen.

(3) Auf die Beiträge nach Abs. 1 und 2 findet die Bestimmung des § 31 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes keine Anwendung.

(4) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind den Versicherungsträgern nach § 6 Abs. 1 50 vH der Aufwendungen für die Leistungen nach diesem Bundesgesetz zu ersetzen.

### ABSCHNITT III

#### Anwendung von Bestimmungen des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes

§ 6. (1) Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und die Sozialversicherungsanstalt der Bauern, beide Anstalten als Träger der Krankenversicherung, sind für die Gewährung der Leistungen nach diesem Bundesgesetz für die Anspruchsberechtigten, die bei ihnen versichert sind, zuständig. Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern ist auch zur Leistungsgewährung an die gemäß § 1 Abs. 2 Anspruchsberechtigten zuständig.

(2) Die Leistung des Wochengeldes (§ 3 Abs. 3) ist im nachhinein auszuzahlen. Die Leistung kann, sobald die Leistungspflicht feststeht, bevorschußt werden.

(3) Zur Durchführung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind, soweit nicht anderes bestimmt wird, die für die Krankenversicherung geltenden Vorschriften des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

(4) Die Beiträge nach § 5 Abs. 1 und 2 sowie die Ersätze nach § 5 Abs. 4 sind getrennt vom sonstigen Vermögen zu verwalten. Die beiden im Abs. 1 genannten Versicherungsträger haben hinsichtlich der Gebarung nach diesem Bundesgesetz für jedes Kalenderjahr einen Voranschlag und einen Rechnungsabschluß, der jedenfalls aus einer Erfolgsrechnung und einer Schlußbilanz zum Ende des Jahres bestehen muß, sowie einen Geschäftsbericht zu verfassen und der Hauptversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen.

**Artikel II****Änderung des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (6. Novelle zum GSVG)**

Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 531/1979, BGBl. Nr. 586/1980, BGBl. Nr. 283/1981 und BGBl. Nr. 589/1981 wird geändert wie folgt:

1. § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die gemäß § 2 Abs. 1 Pflichtversicherten können bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres für ihre Person eine Zusatzversicherung auf Kranken- und Taggeld abschließen.“

2. Die Überschrift des 3. Unterabschnittes im Abschnitt II des Zweiten Teiles hat zu lauten:

**„Leistungen bei Bestand einer Zusatzversicherung auf Kranken- und Taggeld“**

3. § 105 hat zu lauten:

**„Umfang der Leistungen; Anspruchsberechtigung**

§ 105. (1) Die Leistungen bei Bestand einer Zusatzversicherung auf Kranken- und Taggeld (§ 9) umfassen

1. Krankengeld gemäß § 106;
2. Taggeld gemäß § 108.

(2) Die Anspruchsberechtigung auf Leistungen nach Abs. 1 entsteht nach Ablauf von sechs Monaten nach Beginn der Zusatzversicherung und endet mit dem Ende der Zusatzversicherung.“

4. Die §§ 109 und 110 haben zu entfallen.

**Artikel III****Übergangsbestimmungen zu Art. I**

(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind ab ihrem Wirksamkeitsbeginn auch auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen bei früherem Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ein Anspruch auf Betriebshilfe (Wochengeld) entstanden und am Tage des Wirksamkeitsbeginnes dieses Bundesgesetzes noch nicht erschöpft wäre.

(2) Die zur Bestreitung des Aufwandes für die Leistungen nach § 3 erforderlichen Mittel sind bis zu einem Höchstbetrag von 60 Millionen Schilling aus den Mitteln der von der Sozialversicherungsanstalt der Bauern durchgeführten Krankenversicherung zu bevorschussen. Die Rückzahlung der bevorschussten Beträge hat bis zum 30. Juni 1985 zu erfolgen.

**Artikel IV****Übergangsbestimmungen zu Art. II**

Personen, die vor dem 1. Juli 1982 eine Zusatzversicherung gemäß § 9 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes abgeschlossen haben, können diese Zusatzversicherung, sofern sie am 30. Juni 1982 aufrecht war, nach diesem Zeitpunkt fortsetzen, solange die für diese Zusatzversicherung maßgeblich gewesenen Voraussetzungen zutreffen. Für Leistungsansprüche aus einer solchen Zusatzversicherung sind die §§ 105, 109 und 110 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes in der am 30. Juni 1982 in Geltung gestandenen Fassung weiterhin anzuwenden.

**Artikel V**

(1) Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 367, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 620/1981, wird wie folgt geändert:

Dem § 39 a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen sind der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft und der Sozialversicherungsanstalt der Bauern 50 vH der Aufwendungen für Leistungen nach dem Bundesgesetz über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, zu ersetzen.“

(2) Leistungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind von der Einkommensteuer befreit.

**Artikel VI****Geltungsdauer**

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1982 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1984 mit der Maßgabe außer Kraft, daß die Bestimmungen des Art. I dieses Bundesgesetzes auf Leistungsansprüche, die bis zu diesem Zeitpunkt entstanden sind, weiterhin anzuwenden sind.

**Artikel VII****Vollziehung**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der Bestimmungen des Art. I § 5 Abs. 4 und des Art. V der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

Kirchschläger

Kreisky

360. Bundesgesetz vom 30. Juni 1982, mit dem das Invalideneinstellungsgesetz 1969 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Invalideneinstellungsgesetz 1969, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 329/1973, 399/1974, 96/1975 und 111/1979 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2) die Zahl der nach Abs. 1 zu beschäftigenden Dienstnehmer (Pflichtzahl) für bestimmte Gebiete oder Wirtschaftszweige durch Verordnung derart abändern, daß, wenn nicht genügend für Invalide geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung stehen, schon auf je 20 Dienstnehmer oder, wenn bestimmte Wirtschaftszweige aus technischen Gründen der Beschäftigungspflicht nicht nachkommen können, nur auf je höchstens 50 Dienstnehmer mindestens ein Invalider zu beschäftigen ist. Der Bundesminister für soziale Verwaltung kann ferner nach Anhörung des Beirates durch Verordnung bestimmen, daß Dienstgeber Arbeitsplätze, die sich für die Beschäftigung von Invaliden besonders eignen, diesen Invaliden oder bestimmten Gruppen von Invaliden vorzubehalten haben.“

2. § 5 Abs. 2, 3 und 4 haben zu lauten:

„(2) Auf die Pflichtzahl werden mit dem Doppelten ihrer Zahl angerechnet:

- a) Blinde;
- b) die im Abs. 1 angeführten Invaliden vor Vollendung des 19. Lebensjahres;
- c) die im Abs. 1 angeführten Invaliden über den in lit. b angeführten Zeitpunkt hinaus für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses;
- d) die im Abs. 1 angeführten Invaliden nach Vollendung des 50. Lebensjahres, wenn und insoweit ihre Erwerbsfähigkeit infolge einer Gesundheitsschädigung oder infolge des Zusammenwirkens mehrerer Gesundheitsschädigungen um mindestens 70 vH gemindert ist;
- e) die im Abs. 1 angeführten Invaliden nach Vollendung des 55. Lebensjahres;
- f) die im Abs. 1 angeführten Invaliden, die überwiegend auf den Gebrauch eines Krankenfahrstuhles (Rollstuhles) angewiesen sind.

(3) Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises gemäß § 4 des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, sind auf die Pflichtzahl anzurechnen, vor Vollendung des 19. und nach Vollendung des 55. Lebensjahres mit dem Doppelten ihrer Zahl.

(4) Dienstgebern, die Arbeitsaufträge an Einrichtungen, in denen überwiegend Schwerbehinderte tätig sind, erteilen, sind 30 vH des Jahresrechnungsbetrages der Aufträge auf die Summe der für das entsprechende Kalenderjahr vorzuschreibenden Ausgleichstaxe anzurechnen. Übersteigt der anzurechnende Betrag die vorzuschreibende Ausgleichstaxe, so gebührt der übersteigende Betrag als Prämie. Die Nachweise hierfür sind bis zum 1. Mai jeden Jahres für das vorhergegangene Kalenderjahr dem Landesinvalidenamts vorzulegen.“

3. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Nach Maßgabe der Richtlinien (Abs. 3) können aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds (§ 10 Abs. 1) Zuschüsse oder Darlehen gewährt werden, und zwar insbesondere

- a) zu den Kosten der durch die Behinderung bedingten technischen Arbeitshilfen;
- b) zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, die sich für begünstigte Invalide besonders eignen;
- c) zu den Lohn- und Ausbildungskosten für beschäftigte begünstigte Invalide (§ 2 Abs. 1 und 3), welche infolge ihrer Behinderung entweder die volle Leistungsfähigkeit nicht zu erreichen vermögen oder deren Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz ohne die Gewährung von Leistungen aus dem Ausgleichstaxfonds gefährdet wäre;
- d) zu den Beiträgen für eine Höherversicherung (§ 20 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes), wenn der begünstigte Invalide aus dem Grunde der Invalidität seinen Arbeitsplatz wechselt und ein verringertes Entgelt bezieht;
- e) für Ein-, Um- oder Nachschulung, zur beruflichen Weiterbildung sowie zur Arbeitserprobung;
- f) zu den sonstigen Kosten, die nachweislich mit dem Antritt oder der Ausübung einer Beschäftigung verbunden sind;
- g) zur Gründung einer den Lebensunterhalt sichernden selbständigen Erwerbstätigkeit bis zur Höhe des dreihundertfachen Betrages der Ausgleichstaxe (§ 9 Abs. 2), wobei jedoch der Zuschußbetrag 100 000 S nicht übersteigen darf.“

4. § 6 Abs. 3 erster Halbsatz hat zu lauten:

„Der Bundesminister für soziale Verwaltung als Vertreter des Ausgleichstaxfonds hat als Grundlage für die Gewährung von Zuschüssen oder Darlehen (Abs. 2) nach Anhörung des Beirates (§ 10 Abs. 2) Richtlinien.“

5. Im § 6 Abs. 5 letzter Satz ist der Ausdruck „Landesarbeiterkammer“ durch das Wort „Landarbeiterkammer“ zu ersetzen.

6. § 6 Abs. 6 hat zu entfallen.

7. Im § 8 Abs. 3 ist das Zitat „§§ 193 bis 195 des Landarbeitsgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 782/1974,“ durch das Zitat „§§ 193 und 194 des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 140/1948,“ zu ersetzen.

8. § 9 Abs. 4, 5 und 6 haben zu lauten:

„(4) Dienstgeber, die mehr begünstigte Invalide beschäftigen, als ihrer Einstellungspflicht (§ 1 Abs. 1 bzw. 2 und § 4) entspricht, erhalten für jeden über die Pflichtzahl hinaus beschäftigten begünstigten Invaliden (§ 5 Abs. 1) eine Prämie in halber Höhe der nach Abs. 2 festgesetzten Ausgleichstaxe. Dienstgeber, die nicht einstellungspflichtig sind, erhalten eine Prämie in gleicher Höhe für jeden beschäftigten begünstigten Invaliden (§ 5 Abs. 1).

(5) Dienstgeber erhalten für jeden beschäftigten, in Ausbildung stehenden begünstigten Invaliden (§ 2 Abs. 3) eine Prämie in Höhe der nach Abs. 2 festgesetzten Ausgleichstaxe.

(6) Über die Zuerkennung einer Prämie nach Abs. 4 und 5 hat das Landesinvalidenamt in Fällen, in denen die Berechnung der Ausgleichstaxe unter Bedachtnahme auf § 16 Abs. 5 und 6 erfolgt, von Amts wegen, in den übrigen Fällen über Antrag des Dienstgebers zu entscheiden. Der Antrag kann nur binnen drei Jahren vom Ende des Kalenderjahres an, für das die Prämie begehrt wird, eingebracht werden.“

9. § 10 hat zu lauten:

„§ 10. (1) Beim Bundesministerium für soziale Verwaltung wird der Ausgleichstaxfonds gebildet. Er hat Rechtspersönlichkeit und wird vom Bundesminister für soziale Verwaltung vertreten. Dem Fonds fließen die Ausgleichstaxen (§ 9 Abs. 2) sowie sonstige Zuwendungen zu.

(2) Der Ausgleichstaxfonds wird vom Bundesminister für soziale Verwaltung unter Anhörung eines Beirates verwaltet. Dieser Beirat besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Vertretern der organisierten Kriegsoffer, zwei Vertretern der Zivilinvaliden und einem Vertreter der Opferbefürsorgten sowie je drei Vertretern der Dienstnehmer und Dienstgeber. Den Vorsitz führt der Bundesminister für soziale Verwaltung oder ein von ihm bestimmter rechtskundiger Beamter aus dem Stande des Bundesministeriums für soziale Verwaltung.

(3) Die im Abs. 2 genannten Mitglieder des Beirates sowie die gleiche Zahl von Ersatzmitgliedern werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung für die Dauer von vier Jahren auf Grund von Vorschlägen berufen, die von den zur Vertretung der Interessen der Invaliden gebildeten Organisationen bzw. von den in Betracht kommenden Interessenvertretungen zu erstatten sind. Die Vorschläge

für die Bestellung der Dienstgebervertreter erstatten für je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und die Vereinigung Österreichischer Industrieller. Die Vorschläge für die Bestellung der Dienstnehmervertreter erstatten für je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied der Österreichische Arbeiterkammertag, der Österreichische Landarbeiterkammertag und der Österreichische Gewerkschaftsbund. Zur Erstattung der Vorschläge für die Berufung der Vertreter der organisierten Kriegsoffer und Zivilinvaliden sind nur die jeweils im Invalidenfürsorgebeirat (Bundesgesetz vom 3. Juli 1946 über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates, BGBl. Nr. 144) vertretenen Vereinigungen berufen. Hinsichtlich der Aufteilung des Vorschlagsrechtes auf die Vereinigungen der Kriegsoffer, Opferbefürsorgten und Zivilinvaliden ist § 4 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates sinngemäß anzuwenden. Die Vereinigungen sind durch öffentliche Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ auf die Ausübung des Vorschlagsrechtes aufmerksam zu machen.

(4) Der Bundesminister für soziale Verwaltung hat die Mitglieder des Beirates von ihrer Funktion zu entheben, wenn sie darum ansuchen, wenn eine der für ihre Bestellung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist oder wenn sie die Pflichten ihres Amtes gröblich vernachlässigen, im letzteren Falle nach Anhörung der Interessenvertretung, auf deren Vorschlag das Mitglied bestellt worden ist. Die Mitgliedschaft im Beirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Den Mitgliedern gebührt der Ersatz der notwendigen Fahrtkosten und des nachgewiesenen Verdienstentganges.

(5) Der Beirat wird vom Bundesminister für soziale Verwaltung zu den Sitzungen einberufen. Die Einladungen sollen mit der Tagesordnung den Mitgliedern des Beirates spätestens acht Tage vor der Sitzung zugestellt werden. Der Beirat tagt in nichtöffentlicher Sitzung; er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der geladenen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Beirates werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. Über die Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift aufzunehmen, die alle Beschlüsse im Wortlaut, die Ergebnisse der Abstimmungen und den wesentlichen Verlauf der Verhandlungen zu enthalten hat; eine Abschrift ist den Mitgliedern des Beirates zu übersenden.

(6) Für die dem Bund aus der Verwaltung des Ausgleichstaxfonds entstehenden Kosten hat der Ausgleichstaxfonds dem Bunde jährlich einen Pauschalbetrag von 0,75 vH der jeweils im Vorjahr eingegangenen Ausgleichstaxen zu ersetzen.“

10. Nach § 10 sind die Überschrift zu § 10 a und § 10 a einzufügen:

**„Verwendung der Mittel des Ausgleichstaxfonds**

§ 10 a. (1) Die Mittel des Ausgleichstaxfonds sind insbesondere zu verwenden für

- a) Zwecke der Fürsorge für die im Sinne dieses Bundesgesetzes begünstigten Invaliden (§ 2 Abs. 1 und 3) und die in den Abs. 2 und 3 angeführten Behinderten;
- b) Zwecke der Fürsorge für die nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 152/1957, und Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, versorgungsberechtigten Personen und deren Kinder sowie für die nach dem Opferfürsorgegesetz Versorgungsberechtigten (§ 6 Z 5 Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947);
- c) die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen zur Errichtung, den Ausbau, die Ausstattung und den laufenden Betrieb von geschützten Werkstätten (§ 11), von Ausbildungseinrichtungen (§ 11 a) sowie von sonstigen zur Vorbereitung von Behinderten auf eine berufliche Eingliederung geeigneten Einrichtungen;
- d) die Gewährung von Zuschüssen und Darlehen für Maßnahmen nach § 6 Abs. 2;
- e) Information und Forschung betreffend die beruflichen und sozialen Angelegenheiten von Behinderten oder von Behinderung bedrohten Personen;
- f) Prämien für Dienstgeber (§ 5 Abs. 4 und § 9 Abs. 4 und 5);
- g) Ersatz von Reisekosten (§ 14 Abs. 6).

(2) Die im Abs. 1 lit. a und d aufgezählten Hilfen können auch Behinderten, die österreichische Staatsbürger sind, gewährt werden, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit weniger als 50 vH, jedoch mindestens 30 vH beträgt, wenn diese ohne solche Hilfsmaßnahmen einen Arbeitsplatz nicht erlangen oder beibehalten können.

(3) Behinderte, die österreichische Staatsbürger sind, die das 15. Lebensjahr überschritten haben, deren Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 vH beträgt und die nicht dem im § 2 Abs. 3 angeführten Personenkreis angehören, können Hilfen nach Abs. 1 lit. a dann gewährt werden, wenn ohne diese Hilfsmaßnahmen die Aufnahme oder Fortsetzung einer Schul- oder Berufsausbildung gefährdet wäre.

(4) Auf die Gewährung von Zuschüssen (mit Ausnahme der Prämien), Darlehen oder sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds besteht kein Rechtsanspruch. Bewilligte Geldleistungen sind auf offene Forderungen des Ausgleichstaxfonds gegen den Leistungsempfänger anzurechnen.

(5) Anlässlich der Gewährung eines Zuschusses aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds ist zu vereinbaren, daß der Empfänger des Zuschusses zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen verpflichtet ist, wenn

- a) er wesentliche Umstände verschwiegen oder unwahre Angaben gemacht hat,
- b) das geförderte Vorhaben nicht oder aus seinem Verschulden nicht zeitgerecht durchgeführt wird,
- c) er den Zuschuß widmungswidrig verwendet hat oder Bedingungen aus seinem Verschulden nicht eingehalten wurden,
- d) er die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung des Zuschusses vereitelt hat.

Singemäß ist auch bei Gewährung eines Darlehens oder einer sonstigen Zuwendung aus dem Ausgleichstaxfonds vorzugehen. Die Verpflichtung zum Ersatz trifft den gesetzlichen Vertreter, wenn er an einer der in den lit. a bis d umschriebenen Handlungen mitgewirkt hat.“

11. § 11 Abs. 4 lit. f hat zu lauten:

„f) sich der Rechtsträger der geschützten Werkstätte ferner verpflichtet, im Falle einer Förderung durch den Ausgleichstaxfonds die von diesem Fonds zur Verfügung gestellten einheitlichen Grundlagen für Verrechnung und Buchführung anzuwenden, dem Fonds alljährlich die Bilanz sowie die Finanzierungspläne für das Folgejahr vorzulegen und den vom Fonds namhaft gemachten Vertretern Einsicht in alle Bücher und Unterlagen zu gewähren.“

12. Dem § 11 ist folgender Abs. 7 anzufügen:

„(7) Bei Aufträgen im Bereich der Bundesverwaltung, die von geschützten Werkstätten im Sinne dieses Bundesgesetzes ausgeführt werden können, sind diese Werkstätten in jedem Fall zur Anbotstellung einzuladen bzw. von ihnen Angebote einzuholen.“

13. Nach § 11 sind die Überschrift zu § 11 a und § 11 a einzufügen:

**„Ausbildungseinrichtungen**

§ 11 a. (1) Ausbildungseinrichtungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Einrichtungen gemäß § 30 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, die Behinderte (§ 10 a Abs. 3) in einem Lehrberuf ausbilden.

(2) Der Bundesminister für soziale Verwaltung ist ermächtigt, Richtlinien über Art und Höhe der Förderung aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds für die Ausbildungseinrichtungen nach Abs. 1 zu erlassen. Die Richtlinien haben insbesondere Angaben über die besonderen Anforderungen an das Ausbildungspersonal, die besonderen Voraussetzungen hinsichtlich des Baues und der Ausstattung

der Ausbildungseinrichtung sowie Auflagen hinsichtlich der medizinischen, sozialen, heilpädagogischen und psychologischen Betreuung der in Ausbildung befindlichen Behinderten zu enthalten.“

14. § 12 Abs. 2 lit. d und e haben zu lauten:

- „d) je zwei Vertretern der organisierten Kriegsbeschädigten und der Zivilinvaliden;
- e) einem Vertreter der Opferbefürsorgten.“

15. § 14 hat zu lauten:

„§ 14. (1) Als Nachweis für die Zugehörigkeit zum Kreis der begünstigten Invaliden gilt der letzte rechtskräftige Bescheid über die Einschätzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit mit mindestens 50 vH

- a) eines Landesinvalidenamtes (der Schiedskommission);
- b) eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung (bzw. das Urteil des Schiedsgerichtes der Sozialversicherung oder des Oberlandesgerichtes Wien);
- c) eines Landeshauptmannes (des Bundesministers für soziale Verwaltung) in Verbindung mit der Amtsbescheinigung gemäß § 4 des Opferfürsorgegesetzes

sowie der letzte rechtskräftige Bescheid über die Zuerkennung einer Blindenbeihilfe oder der Ausweis gemäß § 14 a.

(2) Liegt ein Nachweis im Sinne des Abs. 1 nicht vor, hat auf Antrag das örtlich zuständige Landesinvalidenamt unter Mitwirkung von ärztlichen Sachverständigen den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit einzuschätzen und bei Zutreffen der im § 2 Abs. 1 angeführten sonstigen Voraussetzungen die Zugehörigkeit zum Kreis der nach diesem Bundesgesetz begünstigten Invaliden (§ 2) sowie den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit festzustellen. Bei der Einschätzung des Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit sind die Vorschriften der §§ 7 und 9 Abs. 1 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, zu berücksichtigen; § 90 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 gilt sinngemäß. Die Begünstigungen nach diesem Bundesgesetz werden mit dem Zutreffen der Voraussetzungen, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats wirksam, in dem der Antrag eingebracht worden ist. Die Begünstigungen erlöschen mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Invaliden (§ 2 Abs. 1 und 3) weggefallen sind.

(3) Anträge von begünstigten Invaliden (§ 2) auf Neufestsetzung des Ausmaßes der Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen Änderung des Leidenszustandes sind ohne Durchführung eines Ermittlungsverfahrens zurückzuweisen, wenn seit der letzten rechtskräftigen Feststellung noch kein Jahr verstrichen ist.

(4) Vor der Gewährung von Leistungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds an die im § 10 a Abs. 2 und 3 genannten Behinderten hat sich das Landesinvalidenamt von Amts wegen Kenntnis über Art und Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit unter Anwendung der Richtsätze nach § 7 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 zu verschaffen.

(5) Ist ein Behinderter, der eine Feststellung nach Abs. 2 oder die Neufestsetzung des Ausmaßes der Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen Änderung des Leidenszustandes oder die Gewährung von Leistungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds beantragt, bei einem Landesinvalidenamt beschäftigt, so ist dieses von der Entscheidung ausgeschlossen. Die Zuständigkeit zur Entscheidung geht in solchen Fällen an das nach den Verkehrsverbindungen nächstgelegene Landesinvalidenamt über. Für den Ersatz der Reisekosten gilt Abs. 6.

(6) Reisekosten, die einem begünstigten Invaliden (§ 2) oder Antragwerber auf Feststellung (Abs. 2) bzw. auf Gewährung von Leistungen aus dem Ausgleichstaxfonds (§ 10 a Abs. 1 bis 3) dadurch erwachsen, daß er einer Ladung des Landesinvalidenamtes oder im Berufungsverfahren einer Ladung des Landeshauptmannes in Durchführung dieses Bundesgesetzes Folge leistet, sind in dem im § 49 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 angeführten Umfang aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds zu ersetzen. Die Reisekostenvergütung gebührt in gleicher Höhe auch Zeugen im Verfahren gemäß § 8 Abs. 2, wenn kein gleichartiger Anspruch nach einem anderen Bundesgesetz besteht.“

16. § 21 hat zu lauten:

„§ 21. Wer trotz nachweislicher Aufforderung durch das Landesinvalidenamt die Abschrift des Verzeichnisses über die Beschäftigung von begünstigten Invaliden (§ 2) bzw. von Inhabern einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises (§ 5 Abs. 3) gemäß § 16 Abs. 2 nicht vorlegt, wer in die Verzeichnisabschrift vorsätzlich unwahre Angaben aufnimmt oder wer die Anzeigeverpflichtung nach § 15 Abs. 2 verletzt, begeht, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen. Die Geldstrafen fließen dem Ausgleichstaxfonds zu.“

17. § 22 Abs. 2, 3 und 4 haben zu lauten:

„(2) Die Mitwirkung gemäß Abs. 1 erstreckt sich bei den Trägern der Sozialversicherung auch auf die Übermittlung der gespeicherten Daten über Dienstgeber und Versicherte auf maschinell verwertbaren Datenträgern, soweit diese Daten für die Beurteilung der Einstellungspflicht und deren Erfüllung, die Berechnung und Vorschreibung der Ausgleichstaxen und Prämien sowie für die Erfas-

sung der begünstigten Invaliden (§ 2) und der Förderungswerber (§ 10 a Abs. 2 und 3) eine wesentliche Voraussetzung bilden.

(3) Die Arbeitsämter haben die Landesinvalidenämter zu benachrichtigen, wenn ein im § 5 Abs. 2 genannter Invalide auf einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz vermittelt wird.

(4) Die Landesinvalidenämter sind insoweit zur Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, betreffend Dienstgeber, begünstigte Invalide (§ 2) und Förderungswerber (§ 10 a) ermächtigt, als dies zur Erfüllung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung ist.“

18. Im § 22 haben die Abs. 5 und 6 zu entfallen.

19. Nach § 22 sind die Überschrift zu § 22 a und § 22 a sowie die Überschrift zu § 22 b und § 22 b einzufügen:

#### „Invalidenvertrauenspersonen

§ 22 a. (1) Sind in einem Betrieb dauernd mindestens fünf begünstigte Invalide (§ 2 Abs. 1 und 3) beschäftigt, so sind von diesen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Invalidenvertrauenspersonen und deren Stellvertreter zu wählen, die die Vertrauenspersonen im Falle der Verhinderung vertreten.

(2) Die Wahl der Invalidenvertrauensperson und des Stellvertreters ist gemeinsam mit der Betriebsratswahl durchzuführen. Gehören jeder Gruppe der Arbeitnehmer mehr als fünf begünstigte Invalide an, so ist bei jeder Gruppe auch die Invalidenvertrauensperson (Stellvertreter) mitzuwählen. Sind mehr als fünf begünstigte Invalide beschäftigt, die unterschiedlichen Gruppen zuzurechnen sind, und nur eine Gruppe umfaßt mehr als fünf begünstigte Invalide, so ist bei dieser Gruppe mitzuwählen. Gehören keiner Gruppe mehr als fünf begünstigte Invalide an, so ist die Wahl mit der Gruppe der Arbeitnehmer durchzuführen, der die größere Zahl der begünstigten Invaliden angehört, bei gleicher Zahl bei der Arbeitnehmergruppe, die mehr Betriebsratsmitglieder zu wählen hat. Wird nur ein Betriebsrat gewählt, so ist die Invalidenvertrauensperson (Stellvertreter) bei diesem mitzuwählen.

(3) Wahlberechtigt sind alle begünstigten Invaliden des Betriebes, die am Tag der Wahlausschreibung und am Tag der Wahl im Betrieb beschäftigt sind. Heimarbeiter, die begünstigte Invalide sind, nur dann, wenn sie im Sinne des § 27 Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961, regelmäßig beschäftigt werden.

(4) Wählbar sind alle begünstigten Invaliden des Betriebes, die am Tag der Wahl seit mindestens sechs Monaten im Betrieb beschäftigt sind und die Voraussetzungen für das Wahlrecht zum Nationalrat erfüllen.

(5) Auf die Durchführung und Anfechtung der Wahl der Invalidenvertrauenspersonen (Stellvertreter) sind die Bestimmungen der §§ 51 Abs. 1, 53 Abs. 3, 5 und 6 sowie 55 bis 60 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, sinngemäß anzuwenden. Zur Anfechtung der Wahl ist auch jeder im Betrieb bestehende Betriebsrat berechtigt.

(6) Die Tätigkeitsdauer der Invalidenvertrauensperson (Stellvertreter) beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit dem im § 61 Abs. 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes genannten Zeitpunkt und endet mit Ablauf der Funktionsperiode. Im übrigen sind für die vorzeitige Beendigung und das Erlöschen der Funktion §§ 62 und 64 Abs. 1 und 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes sinngemäß anzuwenden. Die Tätigkeitsdauer endet ferner, wenn in einer Versammlung aller begünstigten Invaliden des Betriebes die Mehrheit die Enthebung ihrer Invalidenvertrauenspersonen (Stellvertreter) beschließt. Die Versammlung kann von dem an Lebensjahren ältesten begünstigten Invaliden einberufen werden.

(7) Die Invalidenvertrauensperson ist berufen, die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der begünstigten Invaliden im Einvernehmen mit dem Betriebsrat wahrzunehmen. § 39 des Arbeitsverfassungsgesetzes ist sinngemäß anzuwenden. Der Betriebsrat ist verpflichtet, der Invalidenvertrauensperson bei der Wahrnehmung der besonderen Belange der begünstigten Invaliden beizustehen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(8) Die Invalidenvertrauensperson (Stellvertreter) ist insbesondere berufen

- a) auf die Anwendung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes hinzuwirken und darüber zu wachen, daß die Vorschriften, die für das Arbeitsverhältnis begünstigter Invaliden gelten, eingehalten werden;
- b) über wahrgenommene Mängel dem Betriebsrat, dem Betriebsinhaber und erforderlichenfalls den zum Schutz der Arbeitnehmer geschaffenen Stellen Mitteilung zu machen und auf die Beseitigung dieser Mängel hinzuwirken;
- c) Vorschläge in Fragen der Beschäftigung, der Aus- und Weiterbildung zu erstatten und auf die besonderen Bedürfnisse von behinderten Arbeitnehmern hinzuweisen;
- d) an den Sitzungen des Betriebsrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

(9) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, mit der Invalidenvertrauensperson zu beraten und die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(10) Auf die persönlichen Rechte und Pflichten der Invalidenvertrauensperson sind die Bestimmungen des 4. Hauptstückes des II. Teiles des Arbeitsverfassungsgesetzes bzw. die in Ausführung der §§ 164 bis 195 des Landarbeitsgesetzes, BGBl.

Nr. 140/1948, ergangenen landesrechtlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden; die darin enthaltenen Bestimmungen über die Ersatzmitglieder des Betriebsrates gelten sinngemäß auch für die persönlichen Rechte und Pflichten des Stellvertreters der Invalidenvertrauensperson.

#### Invalidenvertretung im öffentlichen Dienst

§ 22 b. Für die Dienststellen des Bundes, der Länder und Gemeinden, die nicht unter die Bestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes fallen, gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 22 a unter Zugrundelegung der gesetzlichen Vorschriften über die Personalvertretung.“

20. § 23 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Alle zur Durchführung dieses Bundesgesetzes erforderlichen Amtshandlungen, Eingaben, Vollmachten, Zeugnisse, Urkunden über Rechtsgeschäfte zum Zwecke der Fürsorge oder Förderung gemäß § 10 a sowie Vermögensübertragungen sind von bundesgesetzlich geregelten Gebühren, Verkehrssteuern und Verwaltungsabgaben befreit.“

21. Nach § 23 sind die Überschrift zu § 23 a und § 23 a einzufügen:

#### „Auflegen des Gesetzes

§ 23 a. Jeder Dienstgeber hat einen Abdruck des Invalideinstellungsgesetzes 1969 an geeigneter, für die Dienstnehmer leicht zugänglicher Stelle aufzulegen.“

### Artikel II

#### INKRAFTTRETEN UND VOLLZIEHUNG

(1) Die Z 9 des Art. I, soweit sie sich auf § 10 Abs. 2 und 3 bezieht, tritt am 1. Jänner 1983, die Z 14 des Art. I tritt am 1. Juni 1985 und die übrigen Bestimmungen des Art. I dieses Bundesgesetzes treten am 1. August 1982 mit der Maßgabe in Kraft, daß Art. I Z 2 und 8 erstmalig für die Berechnung der Prämien und Ausgleichstaxen für das Kalenderjahr 1982 anzuwenden sind.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut, hinsichtlich Art. I Z 20 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen.

Kirchschläger

Kreisky

### 361. Bundesgesetz vom 30. Juni 1982, mit dem das Bundesgesetz, mit dem der Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte errichtet wird, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Bundesgesetz vom 7. Mai 1981, BGBl. Nr. 259, mit dem der Nationalfonds zur besonde-

ren Hilfe für Behinderte errichtet wird, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Zuwendungen aus dem Fonds können außerdem auch zur Abgeltung der Mehrbelastung gewährt werden, welche durch die Erhöhung der Umsatzsteuer von 18 vH auf 30 vH (§ 10 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223) bei Lieferung von Kraftfahrzeugen für Behinderte eingetreten ist, wenn die im § 3 Abs. 3 bis 5 angeführten Voraussetzungen vorliegen.“

2. Dem § 3 sind folgende Abs. 3, 4 und 5 anzufügen:

„(3) Zuwendungen für die Abgeltung der Mehrbelastung im Sinne von § 1 Abs. 1 letzter Satz können nach Maßgabe der für diesen Zweck im jeweiligen Bundesfinanzgesetz verfügbaren Ausgabenbeträge unter folgenden Voraussetzungen an Behinderte gewährt werden:

1. Zulassung des Kraftfahrzeuges für den Behinderten;
2. eigene Lenkerberechtigung, in welcher Auflage gemäß § 65 Abs. 2 und 3 des Kraftfahrzeuggesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, von der Verkehrsbehörde betreffend die Ausstattung des Kraftfahrzeuges wegen der Behinderung erteilt wurden.  
Von einem Behinderten, der auf Grund der Schwere der Behinderung keine Lenkerberechtigung erlangen kann, ist glaubhaft zu machen, daß das Kraftfahrzeug überwiegend für seine persönliche Beförderung benützt wird und der Lenker des Kraftfahrzeuges mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebt;
3. Nachweis der dauernden starken Gehbehinderung durch einen Ausweis gemäß § 29 b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, oder Nachweis der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen anderer dauernder Gesundheitsschädigungen durch einen Arzt des zuständigen Landesinvalidenamtes; und
4. Nachweis über den durch den Behinderten erfolgten Erwerb des Kraftfahrzeuges.

(4) Der Berechnung der Mehrbelastung nach § 1 Abs. 1 letzter Satz ist der Kaufpreis des Kraftfahrzeuges bis zu einem Betrag von 175 000 S zuzüglich der Kosten für die durch die Behinderung notwendige Zusatzausstattung zugrunde zu legen.

(5) Die Gewährung einer neuerlichen Zuwendung im Sinne des § 1 Abs. 1 letzter Satz ist, sofern nicht besonders berücksichtigungswerte Umstände vorliegen, erst nach Ablauf von fünf Jahren zulässig.“

3. Dem § 7 ist als Abs. 3 anzufügen:

„(3) Der Aufwand, der dem Fonds für die Abgeltung der Mehrbelastung nach § 1 Abs. 1 letzter

Satz erwächst, ist vom Bund zu ersetzen, wobei Vorschüsse zu leisten sind.“

4. Der bisherige Wortlaut des § 9 ist mit Abs. 1 zu bezeichnen; die folgenden Abs. 2 und 3 sind anzufügen:

„(2) Das Bundesrechenamt hat bei der Besorgung der Geschäfte, die dem Bundesminister für soziale Verwaltung und den Landesinvalidenämtern nach diesem Gesetz obliegen, mitzuwirken, soweit eine solche Mitwirkung im Interesse der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis gelegen ist.

(3) Die zur Durchführung des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, automationsunterstützt verarbeiteten Daten über begünstigte Invalide und Förderungswerber (§§ 2, 10 a Abs. 2 und 3 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969) sind zur Durchführung dieses Bundesgesetzes heranzuziehen.“

5. Dem § 16 ist Abs. 3 anzufügen:

„(3) Mit der Durchführung der Gewährung von Zuwendungen zur Abgeltung der Mehrbelastung (§ 1 Abs. 1 letzter Satz) können die Landesinvalidenämter betraut werden.“

## Artikel II

Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, im Jahre 1982 die Zustimmung zu Überschreitungen für die beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/15436 anfallenden Mehrausgaben bis zu einer Höhe von 97 Millionen Schilling zu geben und diese Überschreitung in Ausgabenrückstellungen beim Ansatz 1/59837 zu bedecken.

## Artikel III

(1) Die Bestimmungen des Art. I sind auf Kraftfahrzeuge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1981 vom Behinderten erworben worden sind.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich des Art. I Z 4 und des Art. II der Bundesminister für Finanzen;
2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

Kirchschläger  
Kreisky